14
143

.....09.2012

Stadt Köln
Eingang 13. Sep. 2012
692/0 Ø 693/1 Ø 693
Amt für Brücken und Stadtbahnbau
erl. 14.09. Pe

69

Bauvorhaben: Generalsanierung Tunnel Grenzstraße in Köln- Kalk;
hier: Vorlage der Kostenberechnung für die bauliche Sanierung, bauliche Ertüchtigung nach RABT 2006, Ertüchtigung der Betriebstechnik des Tunnels und der Betriebstechnik des Fluchttreppenhauses
Prüfnummer: KOB 2012 / 1696

Baukosten in Höhe von 24.830.588 € netto (29.548.399,72 € brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Köln hat am 13.11.2008 die Ertüchtigung von 7 Tunnelbauwerken mit Gesamtkosten in Höhe von 57.759.000 € brutto beschlossen und die Verwaltung mit der Planung beauftragt. Auf das Tunnelbauwerk Grenzstraße entfielen geschätzte Baukosten in Höhe von **19.245.000 € brutto**. Mit der, von 69 mit Datum vom 04.09.2012 nachgereichten, Aufstellung der Gesamtkosten belaufen sich die Kosten der Tunnelsanierung Grenzstraße einschließlich Fluchttreppenhaus auf derzeit **~34.488.700 € brutto**. Die Kosten aus den Notmaßnahmen/ Sofortmaßnahmen in Höhe von **~ 851.502 € brutto** blieben dabei unberücksichtigt. Die Differenz zwischen der hier vorgelegten und geprüften Summe, etwa 4,49 Mio., ergibt sich aus bereits von der Verwaltung durchgeführten Beauftragungen wie z.B. des Fluchttreppenhauses (separater Baubeschluss, Rat am 14.07.2011, TOP 12.23).

Die o.g. Kostenberechnung wurde dem RPA am 28.08.2012 durch das Amt 69 vorgestellt. Eine Ergänzung bzw. Fortschreibung der Unterlagen fand bis zum 05.09.2012 statt.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen gegen die Fortführung der Maßnahme dem Grunde nach keine Bedenken.

Die Prüfung erfolgte aufgrund des begrenzten zeitlichen Rahmens in erster Linie risikoorientiert. Verschiede Leistungen in den Kostengruppen wurden pauschal erfasst. Für diese Leistungen sind Prüffeststellungen nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.
Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Massenzusammenstellungen. Die Mengenansätze in den Positionen können somit nicht sicher nachvollzogen werden.

In den Kosten „Gemeinsame Anlagen obere und untere Tunnelröhre“ wurden Kosten der RheinEnergie AG (RE AG) in Höhe **von 1,4 Mio** eingestellt. Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass sich die vorhandene Tunnelbeleuchtung in der Zuständigkeit und im Eigentum der RE AG befindet und die bestehende Beleuchtungsanlage die Anforderungen nach RABT 2006 erfüllt.
Obwohl die Anlage der aktuellen RABT 2006 entspricht, plant die RE AG die bestehenden Anlagen im Zuge der Tunnelsanierung zum großen Teil zu ersetzen. Für diese Arbeiten wird

die RE AG die Baustelleneinrichtung sowie die bauzeitliche Verkehrsführung der Stadt nutzen. Sollte die RE AG die rechtmäßige Eigentümerin der Beleuchtungsanlage sein, ist eine vollständige Kostenübernahme durch die Stadt Köln nicht gerechtfertigt. Da die bestehende Beleuchtungsanlage, nach eigener Aussage der RE AG, die Anforderungen der RABT 2006 erfüllt, können nur die Kosten für den Abbau und den späteren Einbau durch die Stadt übernommen werden. Darüber hinaus wäre der erhebliche Vorteil durch die Mitnutzung der Baustelleneinrichtungen und Absperrungen in Abzug zu bringen.

In der Kostenberechnung wurden unter den Punkten 3.3.1.40, 3.3.2.30, 3.3.3.30, 3.3.4.50 und 3.3.5.10 Positionen für jeweils „5 Jahre Garantie mit Wartungsvertrag" eingestellt. Neben den hohen Kosten, mit zusammen über 1,1 Mio € netto, ist nicht näher erläutert, weshalb eine Garantie eingekauft werden soll, obwohl nach VOB bereits ein Gewährleistungsanspruch besteht. Und es muss begründet werden, weshalb mit dem Wartungsvertrag für 5 Jahre ein Element der Unterhaltung in der Kostenberechnung erfasst werden soll.
Für die Anlagenteile, die bereits in der Priomaßnahme und dem Fluchttreppenhaus installiert worden waren und nun an zu überarbeitenden und anzuschließenden Punkten von der aktuellen Maßnahme betroffen sind, wurde nicht genau beschrieben, ob diese uneingeschränkt weiterverwendet werden können.
Einzelne Maßnahmenteile, die zur Erfüllung der RABT- Vorgaben notwendig sind, wie z.B. die Erstellung, Ausstattung und Anbindung der Überwachungszentrale, sind in der vorliegenden Kostenberechnung mit einem hohen Kostenanteil nicht berücksichtigt.
In der Maßnahmenbeschreibung sind einzelne Produkte vorgegeben worden. Es wird gebeten zu beachten, dass die Leistungsverzeichnisse produktneutral erstellt werden.

Für die Löschwasserstation, den Wasservorratsbehälter sowie für die Bereiche der zu errichtenden Verkehrszeichenbrücken liegt derzeit noch kein Baugrundgutachten vor. Die Ergebnisse der noch durchzuführender Baugrunduntersuchungen sind hinsichtlich der Tragfähigkeit und der abfallrechtlichen Einordnung der aufzunehmenden Materialien und dessen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeit (LAGA Zuordnung) in die Kostenberechnung aufzunehmen. Das RPA geht davon aus, dass für die Entsorgung der übrigen aufzunehmenden Materialien die Ergebnisse der gutachterlichen Bewertung in die Kostenberechnung eingeflossen sind.

Kostenrisiken werden hinsichtlich der angenommenen Mengenansätze bei der Betonbögensanierung und den Chloridsanierungen gesehen. Aufgrund der bestehenden Verkehrsverhältnisse wird der vorhandene Spritzbeton unter der gesamten Brückenuntersicht erst im Zuge der Bauausführung auf Schäden untersucht. Auch die Erkundung des genauen Sanierungsbedarfs der Chloridsanierung kann erst während der Bauausführung (Erkundungsraster), d.h. im Schutz der bauzeitlichen Verkehrsführung, erfolgen.

Es wird gebeten, die in den Unterlagen blau vermerkten Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Hans- Jochen Hemsing

ausgefertigt.: Helmchen

Anlage: Vorgang 69